

Artikel 111

Der in Artikel II vorgesehene gesetzliche Verwahrer fertigt eine Abschrift des angeforderten Schriftstückes aus, die mit einer Beglaubigung laut Muster der Anlage „A“ zu versehen ist, und leitet diese Abschrift über die alliierte Abteilung „Liaison und Protokoll“ der Alliierten Kontrollbehörde dem Vertreter der interessierten Regierung zu, erforderlichenfalls mit einer Aufstellung der durch die Anfertigung entstandenen Unkosten. Nach Erledigung dieses Antrages ist das Schriftstück zu den Akten des Unternehmens oder der dazu berechtigten deutschen Regierungsstelle zurückzugeben.

Artikel IV

Das Gesetz Nr. 6 des Kontrollrates vom 10. November 1945 wird hiermit aufgehoben. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 31. Mai 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von *Sholto Douglas*, Marschall der Royal Air Force, *P. Koenig*, Armeekorpsgeneral, *M. I. Dratwin*, Generalleutnant, *Lucius D. Clay*, Generalleutnant, unterzeichnet.)

Anlage „A“

.....  
(Name der Besetzungsbehörde)

**Bescheinigung laut Gesetz Nr. 29 des Kontrollrats**

Ich ..... Offizier .....  
(Name - Rang oder Titel)      Vertreter .....

ordnungsmäßig bestellt durch.....  
(Name der Besetzungsbehörde)

in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 29 der Alliierten Kontrollbehörde, bescheinige hiermit, daß das beiliegende Schriftstück, enthaltend .....  
(Zahl der Seiten)

eine wahrheitsgemäße und wortgetreue Abschrift der Urschrift ist, deren gesetzlicher Verwahrer ich bin und die aus den Akten der.....

.....  
(Name der Organisation oder der Dienststelle - Adresse)

Unterabteilung oder Dienststelle der ehemaligen deutschen Regierung (\*) stammt.

Die Akten befinden sich in .....  
(Name des Ortes)

.....  
(unterzeichnet)

Ausgefertigt in .....  
(Name des Ortes - Datum)

(\*) **Durchstreichen, wenn unzutreffend.**